

Freistaat Sachsen

Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

Regionale Wirtschaftsförderung für die Gewerbliche Wirtschaft des Freistaates Sachsen

im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Rundschreiben für das Jahr 2001



SAB
Sächsische AufbauBank

Sächsische Aufbaubank GmbH **Vorstand** Dr. Jochen Freiherr v. Seckendorff (Vorsitzender), Stefan Weber **Vorsitzender des Aufsichtsrates** Dr. Thomas de Maizière,
Sächsischer Staatsminister der Finanzen **Amtsgericht Dresden** HRB 13127, Sitz der Gesellschaft: Dresden **Postanschrift** Sächsische Aufbaubank GmbH,
01054 Dresden, Tel. (0351) 4910-0, Fax (0351) 4910-4000 **Besucheradresse** Pirnaische Straße 9 **Internet** www.sab.sachsen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben informiert Sie über das derzeit bestehende Förderprogramm des Freistaates Sachsen für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Dieses Förderprogramm soll wettbewerbsfähige Dauerarbeitsplätze schaffen, das wirtschaftliche Wachstum beschleunigen und damit einen Nachteilsausgleich zwischen den Regionen Sachsens herstellen.

Das Rundschreiben 2001 umfasst die gültigen Fördergrundsätze für die Förderung in den Jahren 2000/2001 bis zum In-Kraft-Treten entsprechender Veränderungen.

Das SAB-Rundschreiben besteht aus folgenden Dokumentationen:

1. Der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA) (RIGA) vom 14. März 2001.
2. Dem für die einzelgewerbliche GA-Förderung relevanten Teil II des 30. Rahmenplanes.
3. Informationen zu ausgewählten weiteren Besonderheiten der GA-Förderung im Freistaat Sachsen.

Die Sächsische Aufbaubank ist auch weiterhin bestrebt, eine zügige Abwicklung bei der Bearbeitung der Förderanträge zu gewährleisten. Die Mitarbeiter der Sächsischen Aufbaubank, der Regierungspräsidien Chemnitz, Dresden und Leipzig stehen Ihnen gern zu weiteren Auskünften zur Verfügung.



Dr. Kajo Schommer
Staatsminister für
Wirtschaft und Arbeit

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Auszüge aus dem 30. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	
	1. Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung	4
	2. Anhänge 8 - 10 des 30. Rahmenplans	13
	Anhang 8 Positivliste zu Ziffer 2.1.1 des Teils II des 30. Rahmenplans	13
	Anhang 9 Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind	14
	Anhang 10 Bedingungen für die Förderung von Wirtschaftsgütern bei fehlender Identität von Investor und Nutzer	14
II.	Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe “Verbesserung der regionalen Wirtschafts- struktur” (GA) (RIGA) vom 14. März 2001	15
III.	Information zu ausgewählten weiteren Besonderheiten der einzelgewerblichen GA-Förderung im Freistaat Sachsen	21
	1. Antrags- und Vergabeverfahren in Sachsen	21
	2. In-Kraft-Treten der Regelungen	22
IV.	Anlagen	
	Anlage 1 Fördergebietskulisse für die gewerbliche Wirtschaft	23
	Anlage 2 Gebiete mit besonderen Entwicklungsaufgaben (GmbE)	24
	Anlage 3 Fördergebietskulisse INTERREG III A und Ansprechpartner	25

I. Auszüge aus dem 30. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

1. Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung

	Seite		Seite
1. Allgemeines	5	4. Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Fördermittel bei Nichterreichung von Fördervoraussetzungen des Rahmenplans	11
1.1 Grundsätze der Förderung	5	4.1 Grundsatz der Rückforderung	11
1.2 Förderverfahren	5	4.2 Ausnahmen bei der Verfehlung bestimmter Arbeitsplatzziele oder bei geringfügigem Unterschreiten des erforderlichen Investitionsbetrages	11
1.3 Vorförderungen	5	4.3 Anteiliges Absehen von einer Rückforderung	11
1.4 Prüfung von Anträgen	5		
1.5 Zusammenwirken von Bund und Ländern	6	5. Ergänzende Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen	12
1.6 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte	6	5.1 Voraussetzungen, Maßnahmebereiche	12
2. Fördervoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Tourismus)	6	5.2 Begünstigte Unternehmen, Verfahren	12
2.1 Primäreffekt	6	(5.3 Inhalt der Länderanmeldungen	12)*
2.2 Fördervoraussetzungen	7	(6. Übernahme von Bürgschaften	12)*
2.3 Einzelne Investitionsvorhaben	7	(7. Ausbau der Infrastruktur	12)*
2.4 Förderung von Telearbeitsplätzen	7	8. Übergangsregelungen	12
2.5 Förderhöchstsätze und Eigenbeitrag des Beihilfeempfängers	7		
2.6 Förderfähige Kosten	8		
2.7 Durchführungszeitraum	9		
2.8 Subventionswert	9		
2.9 Begriffsbestimmungen	9		
3. Ausschluss von der Förderung	10		
3.1 Ausgeschlossene Wirtschaftsbereiche	10		
3.2 Einschränkungen der Förderung	11		
3.3 Beginn vor Antragstellung	11		

* Für die GA-Förderung durch die SAB sind diese Ziffern nicht relevant.

1. Allgemeines

1.1 Grundsätze der Förderung

Mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (im Folgenden: GA-Mittel) können Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Tourismusgewerbe sowie wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben gefördert werden, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze gesichert werden.

1.1.1 GA-Mittel dürfen nur in den im Rahmenplan ausgewiesenen Fördergebieten eingesetzt werden. Die Fördergebiete werden wie folgt unterteilt:

- Fördergebiete mit ausgeprägtem Entwicklungsrückstand (A-Fördergebiete),
- Fördergebiete mit besonders schwerwiegenden Strukturproblemen (B-Fördergebiete),
- Fördergebiete mit schwerwiegenden Strukturproblemen (C-Fördergebiete),
- Fördergebiete mit schwerwiegenden Strukturproblemen auf Grundlage des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (D-Fördergebiete).

1.1.2 Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht.

1.1.3 Die GA-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind deshalb nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen. In jedem Fall wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Investors bzw. des Trägers des Vorhabens vorausgesetzt.

1.1.4 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GA-Förderung und die Rechtslage in Bezug auf Fördervoraussetzungen, Art und Intensität der Förderung zum Zeitpunkt der Antragstellung. Änderungen der Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung durch Verabschiedung eines neuen Rahmenplans oder während der Laufzeit eines geltenden Rahmenplans gelten für alle Anträge, die nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen im Bundesanzeiger gestellt werden, es sei denn, die Neuregelung enthält eine insoweit abweichende Bestimmung über die zeitliche Geltung.

Soweit EU-Gemeinschaftsrecht betroffen ist, ist für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens abweichend von der vorgenannten Regelung die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GA-Förderung maßgeblich.

1.2 Förderverfahren

1.2.1 Die GA-Mittel werden als Zuschüsse auf Antrag gewährt. Anträge müssen vor Beginn des Vorhabens bei einer zur Entgegennahme von Anträgen berechtigten Stelle gestellt werden. Anträge sind auf amtlichem Formular zu stellen.

1.2.2 Antragsberechtigt für die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft ist, wer die betriebliche Investition vornimmt oder die betriebliche Maßnahme durchführt.

Sind Investor und Nutzer einer geplanten Investition nicht identisch, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn

- zwischen Investor und Nutzer eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung oder eine Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 Einkommensteuergesetz vorliegt, und dieses durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes nachgewiesen wird, oder

- ein verbindliches Angebot des gewerblichen Investors zugunsten des Nutzers zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung über das zu fördernde Wirtschaftsgut vorliegt.

Antragsberechtigt ist der Nutzer der zu fördernden Maßnahme. In diesem Fall haften Investor und Nutzer für die Investitionszuschüsse gesamtschuldnerisch.

1.2.3 Bei Vorliegen eines Organschaftsverhältnisses ist antragsberechtigt entweder die Organgesellschaft oder der Organträger, je nachdem, wer die betrieblichen Investitionen vornimmt und die gesetzlichen Voraussetzungen der GA erfüllt.

1.3 Vorförderungen

Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

1.4 Prüfung von Anträgen

Vor der Gewährung von GA-Mitteln ist zu prüfen, ob

1.4.1 beim Investitionsvorhaben die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt worden sind;

1.4.2 die Verhütung oder weitestmögliche Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle bei der Inbetriebnahme des unmittelbar geförderten Projektes oder derjenigen gewerblichen Betriebsstätten, die auf mit GA-Mitteln erschlossenen Industrie- oder Gewerbeflächen errichtet werden, gewährleistet ist;

1.4.3 ein Vorhaben, durch das neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden, mit dem zuständigen Landesarbeitsamt abgestimmt ist;

1.4.4 die Investitionen

- den in den Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde bzw. mehrerer benachbarter Gemeinden entsprechen; sind Bauleitpläne nicht vorhanden, muss das Vorhaben nach Maßgabe der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschriften (§§ 29 ff. BauGB) zulässig sein;

- mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Verbindung stehen und - soweit das der Fall ist - die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützen (§§ 139, 149 BauGB, § 165 Abs. 4, § 171 BauGB, §§ 164a und b BauGB);

- mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung, die entsprechend den Fördergrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstellt worden ist, in Einklang stehen.

1.5 Zusammenwirken von Bund und Ländern

- 1.5.1 Es ist Sache der Länder, im Rahmen dieser Regelungen eigene Förderschwerpunkte unter Berücksichtigung regionaler Bedürfnisse und Prioritäten zu setzen.

Die Länder stellen in ihrer Anmeldung zum Rahmenplan die beabsichtigten Förderschwerpunkte dar. Sie unterrichten den Bund und die übrigen Länder über die landesinternen GA-Förderrichtlinien. Dem Unterausschuss ist Gelegenheit zur Beratung zu geben.

- 1.5.2 Die Länder melden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie innerhalb von vier Wochen nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides bzw. nach Abschluss der Verwendungsnachweiskontrolle die GA-Förderfälle zur statistischen Auswertung. Sie unterrichten es über die Inanspruchnahme der Fördermittel. Diese Meldungen erfolgen monatlich.

- 1.5.3 Die Länder berichten dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bis zum 31. März eines jeden Jahres über die von der Gemeinschaftsaufgabe im Vorjahr geförderten Maßnahmen sowie Rückzahlungen, und zwar getrennt nach Normalförderung sowie Sonderprogrammen.

Des Weiteren berichten sie über die Verwendung der Fördermittel des Landes und der ergänzenden GA-Förderung in den in Ziffer 5. aufgeführten Wirtschaftsförderprogrammen. Sie legen in diesem Zusammenhang insbesondere dar, wie der zusätzliche Einsatz der GA-Mittel erreicht worden ist.

- 1.5.4 Die Länder teilen dem Begünstigten die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise mit. Sie unterrichten das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie jährlich über alle Einzelfälle von Rückzahlungen von GA-Mitteln durch die Subventionsempfänger.

- 1.5.5 Die Länder erörtern mit den Förderregionen aktuelle Fragen der Regionalentwicklung und die jeweiligen Erfahrungen beim Einsatz der GA-Mittel. Bei gravierenden sektoralen Strukturbrüchen sollen das jeweilige Land und die betroffene Region gemeinsam, z.B. im Rahmen von Regionalkonferenzen, nach Möglichkeiten suchen, die notwendigen Strukturpassungen wirksam zu unterstützen. Dem Bund ist rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich an diesen Diskussionen zu beteiligen.

1.6 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte

Die Fördergebiete legen ihren Entwicklungsanstrengungen möglichst ein integriertes regionales Entwicklungskonzept, das auf einer breiten Zustimmung in der Region beruht, zugrunde. In dem Entwicklungskonzept sollen - auf Basis der notwendigen Eigenanstrengungen der Region - die für die regionale Entwicklung bzw. Umstrukturierung besonders wichtigen Maßnahmen der verschiedenen Politikbereiche und der verschiedenen Politikebenen entsprechend den jeweiligen regionsspezifischen Anforderungen gewichtet und aufeinander abgestimmt werden. Das Entwicklungskonzept soll, aufbauend auf einer Analyse der regionalen Ausgangslage (Stärken-, Schwächenanalyse) in erster Linie

- die Entwicklungsziele und Handlungsprioritäten der Region festlegen,

- die vorgesehenen Entwicklungsanstrengungen der Region sowie Abstimmung und Verzahnung der notwendigen Entwicklungsmaßnahmen der verschiedenen Politikbereiche und Politikebenen darstellen,

- die vorrangigen Entwicklungsprojekte aufzuführen.

Die Länder wirken in angemessener Weise auf die Regionen ein, um solche Konzepte zu erarbeiten. Sie geben dabei den Regionen mit den größten Entwicklungs- bzw. Umstrukturierungsproblemen Priorität. Das jeweilige Land und der Bund können sich an der Erarbeitung der Entwicklungskonzepte beteiligen.

Die Länder nutzen die von den Regionen vorgelegten Entwicklungskonzepte zur Beurteilung des Entwicklungsbeitrags und der Dringlichkeiten der zur Förderung beantragten Projekte aus den Regionen. Anträge, die sich in schlüssige Entwicklungskonzepte einfügen, sollen vorrangig gefördert werden.

Entwicklungskonzepte können gemäß Ziffer 7.3 gefördert werden.

Um die regionalen Entwicklungsprozesse in besonders strukturschwachen Regionen auf eine breitere Grundlage zu stellen und zu beschleunigen, kann ein Regionalmanagement auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte als zeitlich befristetes Projekt und möglichst in Anbindung an die Wirtschaftsförderungseinrichtungen, installiert werden, das dazu beiträgt:

* integrierte regionale Entwicklungskonzepte zu entwickeln und vor allem umzusetzen,

* regionale Entwicklungskonzepte zu identifizieren und zu befördern,

* regionale Konsensbildung in Gang zu setzen,

* regionale Netzwerke, Bündnisse, Verbundprojekte, Innovationscluster u. ä. aufzubauen,

* verborgene regionale Beschäftigungs- und Wachstumspotentiale zu mobilisieren.

Ausgaben für das Regionalmanagement können gem. 7.3.2 gefördert werden. Förderanträge im Rahmen des Modellprojektes können bis 31. Dezember 2003 bewilligt werden.

2. Fördervoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Tourismus)

2.1 Primäreffekt

Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt).

- 2.1.1 Diese Voraussetzungen können dann als erfüllt angesehen werden, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend (d. h. zu mehr als 50 % des Umsatzes) Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden (sog. „Artbegriff“¹⁾).

¹⁾ Bei den im Anhang 8 genannten Tätigkeiten (Positivliste) kann unterstellt werden, dass die Voraussetzungen des Primäreffektes im Sinne des Artbegriffs erfüllt sind.

- 2.1.2 Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn im Einzelfall die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich überwiegend überregional abgesetzt werden und dadurch das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (sog. „Einzelfallnachweis“). Als überregional ist in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, anzusehen. Für die neuen Länder und Ostberlin beträgt dieser Radius 30 km.
- 2.1.3 Eine Förderung gemäß 2.1.1 und 2.1.2 kann auch gewährt werden, wenn aufgrund einer begründeten Prognose des Antragstellers zu erwarten ist, dass nach Durchführung des geförderten Investitionsvorhabens die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen überwiegend überregional abgesetzt werden. Der überwiegend überregionale Absatz ist innerhalb einer Frist von maximal drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens nachzuweisen.
- 2.1.4 Die Voraussetzungen des Primäreffektes gelten auch für die Ausbildungsstätten der förderfähigen Betriebsstätten (z. B. Ausbildungswerkstätten, Ausbildungslabors, Ausbildungsbüros) als erfüllt.

2.2 Fördervoraussetzungen

Mit den Investitionsvorhaben müssen in den Fördergebieten neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden. Ein neugeschaffener Ausbildungsplatz wird dabei wie zwei Dauerarbeitsplätze bewertet. Für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

Für die Förderung kommen nur solche Investitionen in Betracht, die ausgehend vom Volumen oder von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze eine besondere Anstrengung des Betriebs erfordern. Dementsprechend sind Investitionsvorhaben nur förderfähig, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr, die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen - ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen - um mindestens 50 % übersteigt, oder die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 % erhöht wird. Bei Errichtungsinvestitionen und dem Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte gilt Satz 7 als erfüllt.

2.3 Einzelne Investitionsvorhaben

2.3.1 Zu den förderfähigen Investitionen gehören:

- * Errichtung einer Betriebsstätte,
- * Erweiterung einer Betriebsstätte,
- * Umstellung oder grundlegende Rationalisierung/Modernisierung einer Betriebsstätte,
- * Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte, sofern er unter Marktbedingungen erfolgt,

2.3.2 Investitionen von Betrieben aus einem Grenzkreis in den alten Ländern in einen Grenzkreis in den neuen Ländern können nur im Einvernehmen zwischen den betroffenen Ländern gefördert werden.

2.3.3 Rettungsbeihilfen an ein Unternehmen in Schwierigkeiten²⁾ werden mit Mitteln der GA nicht gewährt.

2.3.4 Erhält ein Unternehmen, welches nicht die Begriffsvoraussetzungen eines kleinen und mittleren Unternehmens im Sinne der Ziffer 2.9.11 erfüllt, und welches bereits eine Rettungs- bzw. Umstrukturierungsbeihilfe erhalten hat, während der Umstrukturierungsphase nach dem 30. Juni 2000 eine Investitionshilfe aus Mitteln der GA, so ist diese - mit Ausnahme einer "de minimis" - Beihilfe - bei der EU Kommission zu notifizieren.

2.4 Förderung von Telearbeitsplätzen

Investitionen zur Schaffung oder Sicherung isolierter oder alternierender Telearbeitsplätze im Sinne der Ziffer 2.9.13 können gefördert werden, sofern sich sowohl die Betriebsstätte des Unternehmens als auch der Telearbeitsplatz im Fördergebiet befinden.

Befinden sich die Betriebsstätte und der Telearbeitsplatz in unterschiedlichen Gebietskategorien gemäß Ziffer 2.5.1, ist für die Bemessung des Höchstfördersatzes das Fördergebiet maßgebend, in dem sich der Telearbeitsplatz befindet.

Liegen Betriebsstätte und Telearbeitsplatz in verschiedenen Ländern, kann eine Förderung nur im Einvernehmen zwischen den betroffenen Ländern erfolgen. Das Einvernehmen muss sich insbesondere auf die eventuelle Aufteilung der Finanzierung der Förderung der einzelnen Investitionen in der Betriebsstätte und am Ort des Telearbeitsplatzes erstrecken. Dabei kann sich die eventuelle Aufteilung der Finanzierung zwischen den beteiligten Bundesländern an dem jeweiligen voraussichtlichen Ausmaß der in Ziffer 2.5.1 genannten besonderen Struktureffekte, die mit der einzelnen Investition verbunden sind, ausrichten.

Für den Erlass des Zuwendungsbescheides ist das Land zuständig, in dem sich die Betriebsstätte befindet.

2.5 Förderhöchstsätze und Eigenbeitrag des Beihilfempfängers

2.5.1 In den Fördergebieten dürfen Investitionshilfen mit Mitteln der GA und mit anderen öffentlichen Fördermitteln maximal in Höhe der nachstehenden (Brutto-) Sätze gewährt werden:

A-Fördergebiete:

Betriebsstätte von KMU ³⁾	50 %,
sonstige Betriebsstätten	35 %,

B-Fördergebiete:

Betriebsstätten von KMU ³⁾	43 %,
sonstige Betriebsstätten	28 %,

C-Fördergebiete:

Betriebsstätten von KMU ³⁾	28 %,
sonstige Betriebsstätten	18 %,

D-Fördergebiete:

Betriebsstätten von KMU ³⁾	
* Betriebsstätten von kleinen Unternehmen:	15 %
* Betriebsstätten von mittleren Unternehmen:	7,5 %

³⁾ Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Ziffer 2.9.11

²⁾ Siehe dazu die Begriffsbestimmungen in den Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vom 6. Juli 1999 (ABL. EG Nr. C288/02)

sonstige Betriebsstätten:
maximal 100.000 € Gesamtbetrag innerhalb
von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Bei-
hilfe.⁴⁾

Diese Förderhöchstsätze beziehen sich bei sachka-
pitalbezogenen Zuschüssen (Ziffer 2.6.2) auf die in
Ziffer 2.8.1, Satz 2, letzter Halbsatz definierte
Bemessungsgrundlage, bei lohnkostenbezogenen
Zuschüssen (Ziffer 2.6.3) auf die Lohnkosten, die für
eingestellte Personen während eines Zeitraums von
zwei Jahren anfallen.

Die genannten Fördersätze sind Förderhöchstsätze,
die im Einzelfall nur bei Vorliegen besonderer Struk-
tureffekte ausgeschöpft werden können. Ein beson-
derer Struktureffekt kann unterstellt werden, wenn
das Vorhaben in besonderer Weise geeignet ist,
quantitativen und qualitativen Defiziten der Wirt-
schaftsstruktur und des Arbeitsplatzangebotes in
dem Fördergebiet entgegenzuwirken, z. B. durch

- * Investitionen, die zur Hebung bzw. Stabilisierung
der Beschäftigung in Regionen mit schwerwiegen-
den Arbeitsmarktproblemen beitragen,
- * Investitionen, die die regionale Innovationskraft
stärken,
- * Investitionen im Zusammenhang mit Existenzgrün-
dungen,
- * Investitionen, die Arbeits- und Ausbildungsplätze
für Frauen und Jugendliche schaffen.

2.5.2 In den B-Fördergebieten der fünf neuen Länder mit
Ausnahme der brandenburgischen Teile der Arbeits-
marktregion Berlin können besonders strukturwirk-
same Ansiedlungsinvestitionen, die sich im interna-
tionalen Standortwettbewerb befinden, auf Antrag
eines Landes und mit Zustimmung des Planung-
sausschusses in begründeten Ausnahmefällen bis zur
Höhe der in den A-Fördergebieten geltenden För-
derhöchstsätze gefördert werden. Die Entscheidung
hierüber kann vom Unterausschuss getroffen wer-
den, sofern nicht ein Mitglied ausdrücklich die
Befassung des Planungsausschusses verlangt.

2.5.3 Der Beitrag des Beihilfeempfängers zur Finanzierung
des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 %
betragen. Dieser Mindestbetrag darf keine Beihilfe
enthalten.⁵⁾

2.5.4 Nach Maßgabe des Multisektoralen Beihilferahmens
für große Investitionsvorhaben der EU müssen
große Investitionsvorhaben bei der Kommission an-
gemeldet werden, soweit sie einen der beiden fol-
genden Schwellenwerte überschreiten:

- * Projekt-Gesamtkosten von mindestens 50 Mio €
(15 Mio € für Investitionen in der Textil- und
Bekleidungsindustrie) und eine als Prozentsatz der
beihilfefähigen Investition ausgedrückte Intensität
der kumulierten Beihilfebeträge von mindestens 50
% der für Regionalbeihilfen geltenden Höchstgren-
ze für Großunternehmen in dem betroffenen
Gebiet und ein Beihilfebetrag von mindestens
40.000 € (30.000 € für Investitionen in der Textil-
und Bekleidungsindustrie) pro geschaffenem oder
erhaltenem Arbeitsplatz oder
- * Gesamtbeihilfe mindestens 50 Mio €.

Die Kommission legt den zulässigen Förderhöchst-
satz anhand der im Multisektoralen Regionalbeihil-
ferahmen bestimmten Kriterien selbst fest.

2.6 Förderfähige Kosten

2.6.1 Investitionen können in Form von sachkapitalbezo-
genen oder lohnkostenbezogenen Zuschüssen ge-
währt werden.

2.6.2 Bei sachkapitalbezogenen Zuschüssen gehören zu
den förderfähigen Kosten:

- * Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der
zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschafts-
güter des Sachanlagevermögens,
- * Anschaffungskosten von immateriellen Wirt-
schaftsgütern, soweit diese aktiviert werden. Im-
materielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebs-
lizenzen oder patentierte technische Kenntnisse.
Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig,
wenn
= der Investor diese nicht von verbundenen oder
sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell ver-
flochtenen Unternehmen angeschafft hat und
= diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb
der Betriebsstätte, die die Beihilfe erhält, genutzt
werden. Die Wirtschaftsgüter müssen minde-
stens fünf Jahre im Betrieb des Ersterwerbers
verbleiben. Bei Unternehmen, welche die
Begriffsbestimmung der Ziffer 2.9.11 nicht erfül-
len, können die Anschaffungskosten der imma-
teriellen Wirtschaftsgüter nur bis zu einer Höhe
von 25 % der einheitlichen Bemessungsgrundla-
ge im Sinne der Ziffer 2.9.1 unterstützt werden.

* Geleaste Wirtschaftsgüter, wenn sie beim Leasing-
nehmer (Nutzer) aktiviert werden. Sofern das Wirt-
schaftsgut beim Leasinggeber (Investor) aktiviert
wird, sind geleaste Wirtschaftsgüter förderfähig,
wenn zwischen Investor und Nutzer eine Betriebs-
aufspaltung oder Mitunternehmerschaft (siehe Zi-
fer 1.2.2) vorliegt oder wenn die in Anhang 9 dar-
gestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit ein-
gehalten sind.

* Gemietete und gepachtete Wirtschaftsgüter, die
beim Investor aktiviert werden, wenn zwischen In-
vestor und Nutzer eine Betriebsaufspaltung oder
Mitunternehmerschaft (siehe Ziffer 1.2.2) vorliegt,
oder wenn die in Anhang 10 dargestellten Bedin-
gungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind.

* Im Falle der Übernahme einer Betriebsstätte die
förderfähigen Anschaffungskosten der Wirt-
schaftsgüter des Sachanlagevermögens, höch-
stens der Buchwert des Veräußerers. Wirtschafts-
güter, die bereits gefördert wurden, bleiben un-
berücksichtigt.

* Der aktivierte Grundstückswert zu Marktpreisen,
sofern es sich um ein für das beantragte Investi-
tionsvorhaben notwendiges Grundstück handelt.

Zu den förderfähigen Kosten gehören nicht

- * Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen ⁶⁾,
- * die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für
PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahr-
zeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge; außerdem
sind ausgeschlossen sonstige Fahrzeuge, die im
Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem
Transport dienen,
- * gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn es han-
delt sich um den Erwerb einer stillgelegten oder
von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das
erwerbende Unternehmen ist ein Unternehmen in
der Gründungsphase (vgl. Ziffer 2.9.6) und die

⁴⁾ Mitteilung der Kommission über "de minimis"-Beihilfen vom 6. März 1996
(ABl. EG Nr. C 68/06) in der geltenden Fassung.

⁵⁾ Eine Beihilfe ist beispielsweise enthalten bei einem zinsgünstigen oder
einem staatlich verbürgten Darlehen, das staatliche Beihilfeelemente enthält.

⁶⁾ Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder her-
gestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rati-
onelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung
hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

Wirtschaftsgüter werden nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft oder wurden nicht bereits früher mit öffentlichen Mitteln gefördert.

Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit der Verlagerung einer Betriebsstätte getätigt werden, sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären und eventuelle Entschädigungsbeträge (z.B. nach Baugesetzbuch) von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.

Die durch Investitionshilfen geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.

Die Investitionshilfe kommt nur für den Teil der Investitionskosten je geschaffenen oder gesicherten Dauerarbeitsplatz in Betracht, der das fünffache der durchschnittlichen Investitionskosten je geförderten Dauerarbeitsplatz nicht übersteigt. Für neugeschaffene Dauerarbeitsplätze belaufen sich die durchschnittlichen Investitionskosten z. Z. auf 100.000 € und für gesicherte Arbeitsplätze auf 50.000 €.

2.6.3 Bei lohnkostenbezogenen Zuschüssen gehören zu den förderfähigen Kosten die Lohnkosten, die für eingestellte Personen während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallen. Voraussetzung ist, dass es sich um an Erstinvestitionen nach Ziffer 2.3 gebundene Arbeitsplätze handelt. Der überwiegende Teil der neugeschaffenen Arbeitsplätze muss eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- * Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung,
- * Arbeitsplätze mit besonders hoher Wertschöpfung oder
- * Arbeitsplätze in einem Bereich mit besonders hohem Innovationspotential.

Die Lohnkosten umfassen den Bruttolohn (vor Steuern) und die gesetzlichen Sozialabgaben. Ein Arbeitsplatz ist investitionsgebunden, wenn er eine Tätigkeit betrifft, auf die sich die Investition bezieht und wenn er in den ersten drei Jahren nach Abschluss der Investition geschaffen wird. Zugrundegelegt werden können lediglich die neugeschaffenen Arbeitsplätze, die nicht im selben Zeitraum gestrichene Arbeitsplätze ersetzen (Nettoarbeitsplätze). Die der Förderung zugrundegelegten Arbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre besetzt bleiben.

2.6.4 Der Investor kann zwischen lohnkostenbezogenen und sachkapitalbezogenen Zuschüssen wählen. Der lohnkostenbezogene Zuschuss kann je zur Hälfte mit der erstmaligen Besetzung der Arbeitsplätze und nach Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt werden.

2.7 Durchführungszeitraum

Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

2.8 Subventionswert

2.8.1 Der Subventionswert für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Förderungen darf die in Ziffer 2.5.1 festgelegten Förderhöchstsätze nicht überschreiten; der beihilfefreie Eigenbeitrag des Beihilfeempfängers in Höhe von mindestens 25 % (Ziffer 2.5.3) muss sichergestellt sein. Die Förderhöchstsätze drücken den Wert der zulässigen öffentlichen Förderungen (Subvention) in Prozent der einheitlichen Bemessungsgrundlage aus, der sich entweder aus der einheitlichen Bemessungsgrundlage im Sinne der Ziffer 2.9.1 zuzüglich der Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern nach Maßgabe der Ziffer 2.6.2 oder den Lohnkosten im Sinne der Ziffer 2.6.3 ergibt. Die einzelnen Teile der Förderungen werden mit ihrem Subventionswert angesetzt. Können regionalbeihilfefähige Aufwendungen ganz oder teilweise auch aus Programmen mit anderen Zielsetzungen gefördert werden, kann der in beiden Fällen förderbare Teil dem günstigeren Höchstsatz der anzuwendenden Regelung unterliegen.

2.8.2 Investitionszuschüsse werden mit ihren Nominalbeträgen in die Subventionswertberechnung einbezogen.

2.8.3 Bei zinsgünstigen Darlehen wird der Zinsvorteil festgestellt, der sich aus der Differenz zwischen dem von der Europäischen Kommission festgelegten Referenzzinssatz⁷⁾ und Effektivzinssatz ergibt.

Die Summe der mit diesem Zinssatz diskontierten Zinsvorteile in Prozent der Bemessungsgrundlage, vgl. Ziffer 2.8.1, Satz 2, ist der Subventionswert des Darlehens.

2.8.4 Bürgschaften haben einen Subventionswert von 0,5 % des Bürgschaftsbetrages, soweit sie einem Unternehmen gewährt werden, das sich nicht in Schwierigkeiten befindet. Wenn die Bürgschaften unter die "de minimis"-Regelung fallen, brauchen sie nicht angerechnet zu werden.

2.9 Begriffsbestimmungen

2.9.1 Die einheitliche Bemessungsgrundlage für Regionalbeihilfen besteht aus den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung bzw. Herstellung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen.

2.9.2 Für den Begriff der Betriebsstätte gilt § 12 der Abgabenordnung; der Begriff „gewerblich“ richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes. Mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Antragstellers in derselben Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte. Im Rahmen der Förderung von Telearbeitsplätzen im Sinne der Ziffer 2.9.13 gemäß Ziffer 2.4 gilt der Ort der Leistungserbringung durch den Telearbeitnehmer als unselbständiger Bestandteil der Betriebsstätte des Unternehmens.

2.9.3 Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.

2.9.4 Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen Montage durch den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert. Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertig gestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann. Die Begriffe „Anschaffung“ und „Herstellung“ sind im steuerrechtlichen Sinn zu verstehen.

⁷⁾ Der Referenzzinssatz beträgt ab dem 01.12.2001 5,23 %. Änderungen im Laufe des Jahres 2001 werden im Bundesanzeiger und im Internet unter der Internetadresse <http://db.bmwi.de> veröffentlicht.

2.9.5 Ausbildungsplätze liegen vor, soweit betriebliche Ausbildungsverträge bestehen, die in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle eingetragen worden sind.

2.9.6 Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestitionen. Als neu gegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen stehen.

2.9.7 Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden.

2.9.8 Teilzeitarbeitsplätze werden wie folgt berücksichtigt:

* Ein Teilzeitarbeitsplatz wird im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden zu der Anzahl der Arbeitsstunden eines Vollarbeitsplatzes anteilig berücksichtigt.

* Teilzeitarbeitsplätze, die wegen Geringfügigkeit nach § 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch nicht zur Versicherungspflicht führen, bleiben unberücksichtigt. Dies gilt ebenfalls für die Beschäftigung von Aushilfskräften.

2.9.9 Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen oder betriebsüblichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte während der Saisonzeit auf Dauer angeboten und besetzt werden.

2.9.10 Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.

2.9.11 Kleine und mittlere Unternehmen⁸⁾ im Sinne der Ziffern 2.5, 5.1.1-5.1.3 und 7.2.8 sind Unternehmen, die

- * weniger als 250 Personen beschäftigen und
- * einen Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. € haben und
- * nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU nicht erfüllen⁹⁾.

Für den Fall, dass eine Unterscheidung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen erforderlich ist,¹⁰⁾ sind kleine Unternehmen solche, die

- * weniger als 50 Personen beschäftigen und

* einen Jahresumsatz von höchstens 7 Mio € oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 5 Mio € haben und

* nicht zu höchstens 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmenanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, die dieser Definition der kleinen Unternehmen nicht entsprechen.¹¹⁾

Alle übrigen KMU sind mittlere Unternehmen.

Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als kleine und mittlere Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen und mittleren Unternehmens hinausgeht.

2.9.12 Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Ziffer 5.1.4 sind Unternehmen, die

* nicht mehr als 500 Arbeitskräfte beschäftigen und

* entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 80 Mio. € oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 54 Mio. € erreichen und

* sich zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die dieser Definition nicht entsprechen. (Ausnahme öffentliche Beteiligungsgesellschaften und - soweit keine Kontrolle ausgeübt wird - institutionelle Anleger.)

2.9.13 Ein Telearbeitsplatz liegt vor, falls ein Arbeitnehmer an seinem Wohnort dezentral für ein räumlich entferntes Unternehmen über elektronische Medien (beispielsweise über vernetzte Datenverarbeitungsanlagen im On- oder Off-Linebetrieb) Tätigkeiten in Erfüllung seines Arbeitsvertrages ausübt. Ein isolierter Telearbeitsplatz liegt vor, falls die Tätigkeiten für das Unternehmen ausschließlich am Wohnort des Arbeitnehmers ausgeübt werden. Ein alternierender Telearbeitsplatz liegt vor, falls die Tätigkeiten für das Unternehmen teilweise am Wohnort des Arbeitnehmers und teilweise im Betrieb des Unternehmens/Arbeitsgebers ausgeführt werden.

3. Ausschluss von der Förderung

3.1 Ausgeschlossene Wirtschaftsbereiche

Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

3.1.1 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung,

3.1.2 Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,

3.1.3 Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,

3.1.4 Baugewerbe, mit Ausnahme der in der Positivliste (Anhang 8) aufgeführten Bereiche,

3.1.5 Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,

3.1.6 Transport- und Lagergewerbe,

3.1.7 Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen.

⁸⁾ Definition der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-V auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG L 10/33 vom 13. Januar 2001) bzw. des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen in der Fassung des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 213/4 vom 23. Juli 1996 in Abänderung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen vom 19. August 1992 (ABl. der EG Nr. C 213/2).

⁹⁾ Nach dem Gemeinschaftsrahmen in der Fassung vom 23. Juli 1996 kann der Schwellenwert von 25 % in zwei Fällen überschritten werden:
1. Wenn das Unternehmen im Besitz von öffentlichen Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionellen Anlegern steht und diese weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle über das Unternehmen ausüben;
2. wenn aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, daß es nach bestem Wissen davon ausgehen kann, daß es nicht zu 25 % oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die Definition der KMU nicht erfüllen.

¹⁰⁾ Siehe die Regelung zu den D-Fördergebieten oben unter Ziffer 2.5.1.

¹¹⁾ Siehe zum ausnahmesweise möglichen Überschreiten dieses Schwellenwertes die Regelung in Fußnote 9.

- 3.2 Einschränkungen der Förderung
- Für folgende Bereiche ist die Förderung aufgrund beihilferechtlicher Sektorregelungen eingeschränkt:
- 3.2.1 Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse¹²⁾
- 3.2.2 Eisen- und Stahlindustrie (grundsätzliches Beihilfeverbot mit Ausnahmen F.u.E., Umweltschutz- und Schließungsbeihilfen¹³⁾
- 3.2.3 Schiffsbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur¹⁴⁾
- 3.2.4 Kraftfahrzeugindustrie, sofern der Kostenaufwand einer zu fördernden Maßnahme 50. Mio. € oder die staatliche Beihilfe 5 Mio. € übersteigt¹⁵⁾
- 3.2.5 Rahmenregelungen für bestimmte, nicht unter den EGKS fallende Stahlbereiche¹⁶⁾
- 3.2.6 Kunstfaserindustrie (grundsätzliches Beihilfeverbot für Investitionen im Bereich Acryl-, Polyester-, Polypropylen- und Polyamidspinnfasern und -filamentgarne sowie der Texturierung dieser Garne)¹⁷⁾.
- 3.3 Beginn vor Antragstellung
- Für ein Vorhaben, das vor Antragstellung (Antragseingang gemäß Ziffer 1.2) begonnen worden ist, werden GA-Mittel nicht gewährt.

4. **Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Fördermittel bei Nichterreichung von Fördervoraussetzungen des Rahmenplans**

- 4.1 Grundsatz der Rückforderung
- Vorbehaltlich der in den Ziffern 4.2 und 4.3 genannten Ausnahmen ist der Zuwendungsbescheid zu widerrufen und sind die bereits gewährten Fördermittel vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern, wenn dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegende Fördervoraussetzungen des Rahmenplans nach Abschluss des Investitionsvorhabens oder der betrieblichen Maßnahme nicht erfüllt sind.
- 4.2 Ausnahmen bei der Verfehlung bestimmter Arbeitsplatzziele oder bei geringfügigem Unterschreiten des erforderlichen Investitionsbetrages
- Macht der Zuwendungsempfänger glaubhaft, dass die Nichterreichung der Fördervoraussetzung(en) nach Ziffer 2.2 auf bestimmten Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat und die er im Zeitpunkt der Antragstellung auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht vorhersehen konnte, kann von einem Widerruf des Bewilligungsbescheides und einer Erstattung der bereits gewährten Fördermittel vollständig oder teilweise abgesehen werden, wenn
- 4.2.1 die Dauerarbeitsplätze nach Ziffer 2.2 Satz 7 zwar geschaffen wurden, im Zusammenhang mit der Investitionsdurchführung jedoch an anderer Stelle in

- der geförderten Betriebsstätte aufgrund erheblicher, im Zeitpunkt des Investitionsbeginns unvorhersehbarer struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen soviel Dauerarbeitsplätze weggefallen sind, dass die erforderliche Mindestzahl zusätzlicher Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte nicht erreicht wird;
- 4.2.2 die neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze nach Ziffer 2.2 Satz 7 während eines zusammenhängenden Zeitraums von höchstens drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens nicht ununterbrochen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt wurden, weil die Marktverhältnisse sich seit Investitionsbeginn in unvorhersehbarer Weise verändert haben. Wird von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides abgesehen, verlängert sich der 5-jährige Überwachungszeitraum der Ziffer 2.2 Satz 5 um den zusammenhängenden Zeitraum der fehlenden Zurverfügungstellung auf höchstens acht Jahre;
- 4.2.3 die neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze nach Ziffer 2.2 Satz 7 nur deshalb nicht besetzt wurden, weil der Arbeitsmarkt erschöpft war;
- 4.2.4 der nach Ziffer 2.2 Satz 7 erste Variante erforderliche Investitionsbetrag geringfügig unterschritten wurde, weil sich aufgrund dem Zuwendungsempfänger nicht zurechenbarer Umstände der dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegende Durchführungszeitraum der Investition verlängert hat oder sich die für das Investitionsvorhaben anzuschaffenden oder herzustellenden Wirtschaftsgüter nach Antragstellung unvorhersehbar verbilligt haben. Ein geringfügiges Unterschreiten des Investitionsbetrages liegt nicht vor, wenn der aus Ziffer 2.2 Satz 7 erste Variante folgende Mindestwert um mehr als 10 % unterschritten wird.
- Eine Verlängerung des Durchführungszeitraums der Investition hat der Zuwendungsempfänger insbesondere nicht zu vertreten, wenn
- * Liefer- oder Leistungsverzögerungen ausschließlich durch Dritte verursacht wurden;
 - * staatliche Genehmigungsverfahren sich trotz gewissenhafter Mitwirkung des Investors unvorhersehbar verzögert haben;
 - * extrem schlechte Baugründe, extreme Witterungseinflüsse, Widersprüche Dritter oder behördliche Auflagen die Durchführung verzögert haben.
- 4.3 Anteiliges Absehen von einer Rückforderung
- Von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und einer Erstattung der bereits gewährten Fördermittel kann anteilig abgesehen werden, wenn die in der Betriebsstätte nach Ziffer 2.2 Satz 7 neu geschaffenen Dauerarbeitsplätze nach einem Zeitraum von mindestens drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens nicht mehr der gemäß Ziffer 2.2 Satz 7 zweite Variante erforderlichen Mindestzahl entsprechen.

¹²⁾ Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor, ABl. der EG Nr. C232/19 vom 12. August 2000

¹³⁾ Entscheidung Nr. 2496/96 EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996, ABl. der EG Nr. L 338/42 vom 28. Dezember 1996.

¹⁴⁾ Verordnung Nr. 1540/98 vom 29. Juni 1998 zur Neuregelung der Beihilfen im Schiffbau 01.01.1999 bis 31.12.2003, ABl. der EG L 202 vom 18. Juli 1998.

¹⁵⁾ Gemeinschaftsrahmen der Kommission, ABl. der EG C 279/1 vom 15. September 1997.

¹⁶⁾ Rahmenregelung, ABl. der EG C 320/3 vom 13. Dezember 1988.

¹⁷⁾ Gemeinschaftsrahmen, ABl. der EG C 94/11 vom 30. März 1996 i.V.m. ABl. der EG C 24/4 vom 29. Januar 1999

5. Ergänzende Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen

5.1 Voraussetzungen, Maßnahmebereiche

Zur Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) können GA-Mittel auch eingesetzt werden, um Fachprogramme der Länder zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Wirtschaft zu unterstützen.

Die GA-Mittel werden entweder zur finanziellen Verstärkung des Wirtschaftsförderprogramms (Erhöhung des Finanzmittelvolumens) oder zur Verbesserung seiner Förderkonditionen/-sätze in GA-Gebieten **zusätzlich** eingesetzt, soweit dies beihilferechtlich zulässig ist.

Für die Unterstützung aus GA-Mitteln kommen folgende Bereiche in Betracht:

5.1.1 Beratung

Die GA kann sich an der Förderung von Beratungsleistungen beteiligen, die von externen und qualifizierten Sachverständigen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, die für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von Gewicht sind und sich von Maßnahmen der laufenden, normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.

Die aus GA-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 50.000 € pro Förderfall betragen.

5.1.2 Schulung

Die GA kann sich an der Förderung von Schulungsleistungen beteiligen, die von Externen für Arbeitnehmer erbracht werden. Die Schulungsleistungen müssen auf die betrieblichen Bedürfnisse des antragstellenden Unternehmens ausgerichtet sein und die Arbeitnehmer auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für seine weitere Entwicklung von Gewicht sind.

Die aus GA-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 50.000 € pro Förderfall betragen.

5.1.3 Humankapitalbildung

Die GA kann sich an der Förderung der qualitativen Verbesserung der Personalstruktur kleiner und mittlerer Unternehmen beteiligen, die durch die Ersteinstellung und Beschäftigung von Absolventen/innen einer Fachhochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule erzielt wird.

Die aus GA-Mitteln finanzierte Beteiligung ist auf zwei Jahre begrenzt und kann pro Förderfall im ersten Jahr bis zu 20.000 € und im zweiten Jahr bis zu 10.000 € betragen.

5.1.4 Angewandte Forschung und Entwicklung

Die GA kann sich an der Förderung betrieblicher Vorhaben, durch die neue Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen entwickelt werden, beteiligen.

Die aus GA-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 200.000 € pro Förderfall betragen.

5.2 Begünstigte Unternehmen, Verfahren

Förderfähig sind kleine und mittlere Unternehmen, die den Primäreffekt gemäß Ziffer 2.1 erfüllen. Die Förderprogramme der Länder und die vorgesehene Verstärkung aus GA-Mitteln sind dem Planungsausschuss vorzulegen. Die Verstärkung der Förderung kann in diesen Bereichen mit GA-Mitteln vorgenommen werden, wenn sich die entsprechenden Länderprogramme nicht mit Bundesprogrammen überschneiden und der Bund oder die Mehrheit der Länder keinen Einspruch erheben.

(* 5.3 Inhalt der Länderanmeldungen)

(* 6. Übernahme von Bürgschaften)

(* 7. Ausbau der Infrastruktur)

8. Übergangsregelungen

Verlieren Gemeinden bzw. Gemeindeverbände ihre Eigenschaft als Fördergebiet, können Förderhilfen weiter gezahlt werden, wenn

* die Bewilligung der Förderhilfe bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes als Fördergebiet erteilt wurde und

* die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes aus dem Fördergebiet geliefert oder fertiggestellt worden sind.

I. Anhänge 8 - 10 des 30. Rahmenplans

2. Anhang 8 Positivliste zu Ziffer 2.1.1 Teil II des Rahmenplans

Der Primäreffekt ist in der Regel gegeben, wenn in der Betriebsstätte überwiegend eine oder mehrere der in der folgenden Liste aufgeführten Güter (Nr. 1 bis 34) hergestellt oder Leistungen (Nr. 35 bis 50) erbracht werden:

1. Chemische Produkte (einschließlich von Produkten der Kohlenwerkstoffindustrie)
2. Kunststoffe und Kunststoffserzeugnisse
3. Gummi, Gummierzeugnisse
4. Grob- und Feinkeramik
5. Kalk, Gips, Zement und deren Erzeugnisse
6. Steine, Steinerzeugnisse und Bauelemente
7. Glas, Glaswaren und Erzeugnisse der Glasveredlung
8. Schilder und Lichtreklame
9. Eisen und Stahl und deren Erzeugnisse
10. NE-Metalle
11. Eisen-, Stahl- und Temperguss
12. NE-Metallguß, Galvanotechnik
13. Maschinen, technische Geräte
14. Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen
15. Fahrzeuge aller Art und Zubehör
16. Schiffe, Boote, technische Schiffsausrüstung
17. Erzeugnisse der Elektrotechnik, Elektronik, Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik
18. Feinmechanische, orthopädiemechanische und optische Erzeugnisse, Chirurgiegeräte
19. Uhren
20. EBM-Waren
21. Möbel, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spiel- und Schmuckwaren
22. Holzerzeugnisse
23. Formen, Modelle, Werkzeuge
24. Zellstoff, Holzschliff, Papier und Pappe und die entsprechenden Erzeugnisse
25. Druckerzeugnisse
26. Leder und Ledererzeugnisse
27. Schuhe
28. Textilien
29. Bekleidung
30. Polstereierzeugnisse
31. Nahrungs- und Genussmittel, soweit sie für den überregionalen Versand bestimmt oder geeignet sind
32. Futtermittel
33. Recycling
34. Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Beton im Hochbau sowie Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Holz
35. Versandhandel
36. Import-/Exportgroßhandel
37. Datenbe- und -verarbeitung (einschließlich Datenbanken und Herstellung von DV-Programmen)
38. Hauptverwaltungen von Industriebetrieben und von überregional tätigen Dienstleistungsunternehmen
39. Veranstaltung von Kongressen
40. Verlage
41. Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die Wirtschaft
42. Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung
43. Markt- und Meinungsforschung
44. Laborleistungen für die gewerbliche Wirtschaft
45. Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft
46. Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen
47. Logistische Dienstleistungen
48. Tourismusbetriebsstätten, die mindestens 30 % des Umsatzes mit eigenen Beherbergungsgästen erreichen
49. Film-, Fernseh-, Video- und Audioproduktion
50. Informations- und Kommunikationsdienstleistungen

Betriebsstätten des Handwerks, in denen die in Ziffer 1 - 50 aufgeführten Güter hergestellt oder Dienstleistungen erbracht werden, sind grundsätzlich förderfähig.

I. Anhänge 8 - 10 des 30. Rahmenplans

2. Anhang 9 Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind

Die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind, ist unter folgenden Bedingungen möglich:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes.
2. Der Leasingvertrag muss vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird.
3. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, dass der Leasinggeber und der Leasingnehmer die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen.
4. Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist vom Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebots des Leasinggebers auf Abschluss eines Leasingvertrages zu stellen.

In dem Leasingvertrag sind anzugeben:

a) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die Höhe der über die Grundmietzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf- und/oder Mietverlängerungsoptionen des Leasingnehmers bzw. Andienungspflichten des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.

b) In Fällen des Immobilien-Leasing Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderter Verwaltungskosten.

5. Die Bewilligung ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:

- Durch eine Neukalkulation des Leasingvertrages wird der gewährte Zuschuss zur Absenkung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes und damit der Leasingraten verwendet.

- Das geförderte Wirtschaftsgut muss für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.

Anhang 10 Bedingungen für die Förderung von Wirtschaftsgütern bei fehlender Identität von Investor und Nutzer

Die Förderung von Wirtschaftsgütern, die im Rahmen einer entgeltlichen Nutzungsvereinbarung zwischen Investor und Nutzer von diesen genutzt werden, ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des gewerblichen Vermieters bzw. Verpächters aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des zur Nutzung überlassenen Objekts.
2. Die Nutzungsvereinbarung muss vorsehen, dass der Zuschuss in vollem Umfang auf das Nutzungsentgelt angerechnet wird.
3. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, dass der Investor und der Nutzer die gesamtschuldnerische Haftung für eine evtl. Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen.
4. Der Antrag auf Gewährung es Zuschusses ist vom Nutzer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebots des Investors auf Abschluss eines Nutzungsvertrages zu stellen. In diesem Vertrag sind anzugeben:

- die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Objekts,
- die Nutzungszeit,
- das Nutzungsentgelt sowie
- etwa vereinbarte Verlängerungsoptionen.

5. Die Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter muss unmittelbar nach Herstellung bzw. Anschaffung der Wirtschaftsgüter erfolgen.

6. Die Bewilligung wird unter folgenden Bedingungen zu erteilen:

- Durch eine Neukalkulation des Nutzungsentgelts wird der gewährte Zuschuss zur Absenkung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Objekts unter Verminderung des Nutzungsentgelts verwendet.

- Das geförderte Wirtschaftsgut muss für die Dauer der vereinbarten Nutzungsüberlassung, mindestens jedoch fünf Jahre in der Betriebsstätte nach Abschluss des Investitionsvorhabens des Nutzer eigenbetrieblich genutzt werden.

II. Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA) (RIGA) vom 14. März 2001

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Der Freistaat Sachsen gewährt im Sinne von Artikel 91a des Grundgesetzes nach Maßgabe des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), des jeweils geltenden Rahmenplanes „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, nach §§ 23, 44 der Vorläufigen Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) vom 19. Dezember 1990 (SächsGVBl. 1990, S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 4 des ersten Gesetzes zur Eurobedingten Änderung des sächsischen Landesrechtes vom 19. Oktober 1998 (SächsGVBl. S. 505), der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 SäHO in der jeweils gültigen Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Unternehmen der Tourismuswirtschaft. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Mit den Zuwendungen sollen Investitionsanreize zur Schaffung und Sicherung von qualifizierten Dauerarbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen gegeben werden. Die Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Einkommenssituation und zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur beitragen. Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird dabei wie zwei Dauerarbeitsplätze bewertet. Für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

1.3 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung und die Rechtslage (Fördervoraussetzungen, Art und Intensität der Förderung) zum Zeitpunkt der Antragstellung. Änderungen der Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung durch Verabschiedung eines neuen Rahmenplans oder während der Laufzeit eines geltenden Rahmenplans gelten für alle Anträge, die nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen im Bundesanzeiger gestellt werden, es sei denn, die Neuregelung enthält eine insoweit abweichende Bestimmung über die zeitliche Geltung.

Soweit EU-Gemeinschaftsrecht betroffen ist, ist für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens abweichend von der vorgenannten Regelung die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der GA-Mittel maßgeblich.

1.4 Die Ausführungen in Ziffer 7.3 in Teil I des jeweils gültigen Rahmenplans zur "Beihilfenkontrolle der Europäischen Union" sind zu berücksichtigen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Investitionsvorhaben, die der Errichtung, Erweiterung, Umstellung und der grundlegenden Rationalisierung/Modernisierung einer Betriebsstätte dienen. Förderfähig ist auch der Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte.

2.2 Einschränkung und Ausschluss der Förderung

Im Freistaat Sachsen werden Unternehmen in Schwierigkeiten nicht mit GA-Mitteln gefördert (Punkte 2.3.3 und 2.3.4 des Rahmenplans Teil II gelten in Sachsen nicht). Ein Unternehmen wird als Unternehmen in Schwierigkeiten definiert, wenn es die Begriffsvoraussetzungen der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten erfüllt.

Nach dem jeweils geltenden Rahmenplan sind bestimmte Branchen von der Förderung ausgeschlossen. Darüber hinaus sind im Freistaat Sachsen weitere Branchen grundsätzlich ausgeschlossen. Diese sind in Anlage 1 aufgeführt.

Unternehmen, die logistische Dienstleistungen erbringen (Punkt 47 der Positivliste - Anhang 8 des Rahmenplans), können in INTERREG III A Fördergebieten (vgl. Ziffer 5.3.5) gefördert werden, wenn sich die Betriebsstätte im grenznahen Raum befindet und wenn die Fördervoraussetzungen von INTERREG III A erfüllt sind.

Für Investitionsvorhaben in Gebieten mit besonderen Entwicklungsaufgaben (GmbE - vgl. Ziffer 5.3.5) ist grundsätzlich eine Förderung entsprechend der Positivliste mit Ausnahme der Herstellung von primären Baumaterialien, der Asphaltproduktion und Transportbetonherstellung (vgl. Anlage 1 Punkte 2.1 und 2.3), der betriebswirtschaftlichen und technischen Unternehmensberatung (Punkt 42 der Positivliste) sowie der logistischen Dienstleistungen (Punkt 47 der Positivliste) möglich. Entsprechend finden die Einschränkungen der Anlage 1 Punkte 2.2, 2.4 und 3.1 in den GmbE keine Anwendung.

2.3 Zur Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen werden GA-Mittel auch eingesetzt für nicht-investive Vorhaben in den Schwerpunktbereichen Beratung, Schulung, Humankapital und angewandte Forschung und Entwicklung. Es handelt sich um die Fachprogramme "Mittelstandsförderung - Verbesserung der unternehmerischen Leistungsfähigkeit", "Innovationsassistenten-Programm" sowie "Förderung neuer oder neuartiger Produkte und Verfahren (einzelbetriebliche Projektförderung) im Freistaat Sachsen", für die gesonderte Richtlinien gelten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger für die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft ist, wer im Freistaat Sachsen eine betriebliche Investition vornimmt oder betriebliche Maßnahme durchführt (einschl. Tourismuswirtschaft).

Sind Investor und Nutzer einer geplanten Investition nicht identisch, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn

1. zwischen Investor und Nutzer eine steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung oder eine Mitunternehmerschaft i.S.v. § 15 Einkommenssteuergesetz vorliegt und dieses durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes nachgewiesen wird oder

2. ein verbindliches Angebot des gewerblichen Investors zu Gunsten des Nutzers zum Abschluss einer Nutzungsvereinbarung über das zu fördernde Wirtschaftsgut vorliegt. Anhang 10 des jeweils gültigen Rahmenplans und Ziffer 5.2.1 vierter

Anstrich sind zu beachten. Zuwendungsempfänger ist der Nutzer der zu fördernden Maßnahme.

Investor und Nutzer haften für die Investitionszuschüsse gesamtschuldnerisch.

Bei Vorliegen eines Organisationsverhältnisses im Sinne des Gewerbesteuer- bzw. des Körperschaftsteuergesetzes ist entweder die Organgesellschaft oder der Organträger Zuwendungsempfänger, je nachdem, wer die betriebliche Investition vornimmt und die gesetzlichen Voraussetzungen des Rahmenplans erfüllt. Die Erfüllung der Voraussetzung ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.

Unternehmen, deren Gesellschafter zu mehr als 50 % Banken, Versicherungen, Bund oder Land sind, werden grundsätzlich nicht gefördert.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt).

4.2 Diese Voraussetzungen sind grundsätzlich erfüllt, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden (Artbegriff). Bei bestimmten gewerblichen Tätigkeiten wird unterstellt, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Positivliste in Anhang 8 des jeweils gültigen Rahmenplans). Dies gilt auch für die Ausbildungsstätten der förderfähigen Betriebsstätten.

4.3 Eine Förderung ist auch möglich, wenn im Einzelfall die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich überwiegend überregional abgesetzt werden und dadurch das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (Einzelfallnachweis). Als überregional ist in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 50 km (in INTERREG III A-Gebieten von 30 km) von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, anzusehen. Zur Beurteilung genügt eine begründete Prognose des Antragstellers, dass nach Durchführung des geförderten Investitionsvorhabens die hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich überwiegend überregional abgesetzt werden. Der Nachweis ist innerhalb einer Frist von maximal 3 Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens zu erbringen.

4.4 Investitionsvorhaben sind nur förderfähig, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen - ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibung - um mindestens 100 % (bei Vorhaben der Tourismuswirtschaft und bei Vorhaben in GmbH um mindestens 50 %) übersteigt (grundlegende Rationalisierung) oder die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 v. H. erhöht wird (Erweiterung). Bei Errichtungsinvestitionen und dem Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte gilt dies als erfüllt.

4.5 Investitionsvorhaben von Unternehmen, die zur Durchführung des Vorhabens nicht auf eine Förderung angewiesen sind (überdurchschnittliche Eigenkapitalausstattung und Ertragslage) und keine Standortwahl haben, werden grundsätzlich nicht gefördert.

4.6 Das Investitionsvolumen muss mindestens 25.000 € betragen.

4.7 Für Investitionsvorhaben auf dem Gebiet des Tourismus gelten ergänzende Regelungen. Gefördert werden Investitionen, die zur Erhöhung der Übernachtungszahlen in den Tourismusregionen sowie zur Gewinnung neuer Gästegruppen beitragen.

Diese Investitionen sollen die Profilierung des Reiseandes Sachsen insbesondere in den Bereichen: Event- und Erlebnistourismus und Gesundheitsurlaub unterstützen.

Dazu gehören:

- Ausgewählte Vorhaben im touristischen Freizeitbereich, die zur Bereicherung bzw. Ergänzung bereits vorhandener touristischer Produkte dienen. Dies setzt voraus, dass der überwiegende Umsatz von Touristen erbracht wird;

- Investitionen von bereits am Markt befindlichen Beherbergungsbetrieben, die zur besseren Kapazitätsauslastung

a) modernisieren bzw. grundlegend rationalisieren,

b) geringfügig erweitern, um eine optimale Betriebsgröße zu erreichen

oder

c) zusätzliche touristische Dienstleistungen im Unternehmen schaffen.

- Campingplätze, deren Stellplätze einem ständig wechselnden Gästekreis zur Verfügung stehen. Priorität hat dabei die Förderung bestehender Campingplätze, die Investitionen zur Spezialisierung und Niveauverbesserung vornehmen.

Gaststätten sowie der Neubau von Beherbergungsbetrieben werden grundsätzlich nicht gefördert. Ausgenommen davon sind ausgewählte Ausflugsgaststätten, die sich im Einzugsbereich von internationalen Rad- und Wanderwegen befinden und zu den INTERREG III A - Gebieten gehören.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses für Vorhaben gemäß Ziffer 2 gewährt.

5.2 Umfang der Zuwendung

Förderfähig sind Kosten grundsätzlich dann, wenn sie zur Durchführung des Vorhabens notwendig und angemessen sind, d. h. den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und vom Maßnahmeträger zu tragen sind.

Investitionshilfen können in Form von sachkapitalbezogenen oder lohnkostenbezogenen Zuschüssen gewährt werden.

5.2.1 Zu den förderfähigen Kosten gehören:

- die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens

- Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, so weit diese aktiviert werden. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn der Investor diese nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft hat

und diese Wirtschaftsgüter ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die die Beihilfe erhält, genutzt werden. Die Wirtschaftsgüter müssen mindestens 5 Jahre im Betrieb des Ersterwerbers bleiben. Bei Unternehmen, welche die Begriffsbestimmung der Ziffer 5.3.2 nicht erfüllen, können die Anschaffungskosten der immateriellen Wirtschaftsgüter nur bis zu einer Höhe von 25 % der einheitlichen Bemessungsgrundlage* unterstützt werden.

- geleaste Wirtschaftsgüter entsprechend den Voraussetzungen des jeweils gültigen Rahmenplanes (Teil II). Für Wirtschaftsgüter, die über Mietkauf finanziert werden, gelten die Regelungen analog.
- gemietete und gepachtete Wirtschaftsgüter entsprechend den Voraussetzungen des jeweils gültigen Rahmenplanes (Teil II und Anhang 10), ausgenommen Gebäude

Bei Lohnkostenbezogenen Zuschüssen gehören zu den förderfähigen Kosten die Lohnkosten, die für eingestellte Personen während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallen. Der überwiegende Teil der neu geschaffenen Arbeitsplätze muss eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- * Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung,
- * Arbeitsplätze mit besonders hoher Wertschöpfung oder
- * Arbeitsplätze in einem Bereich mit besonders hohem Innovationspotential

Es gelten die Bedingungen des Rahmenplans und die sächsischen Ausnahmekriterien (Anlage 2).

5.2.2 Nicht förderfähig sind folgende Kosten:

- die Kosten des Grundstückserwerbes
- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen
- die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für PKW, Kombi-Fahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstiger Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn es handelt sich um den Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder das erwerbende Unternehmen ist ein Unternehmen in der Gründungsphase und die Wirtschaftsgüter werden nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft. Gebrauchte Wirtschaftsgüter sind in diesen Fällen nur dann förderfähig, wenn sie nicht schon früher mit öffentlichen Hilfen gefördert wurden.
- geringwertige Wirtschaftsgüter, Investitionen für Betriebswohnungen.

Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit der Verlagerung eines Betriebes betätigt werden, sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären, und eventuelle Entschädigungsbeträge (z.B. nach Baugesetzbuch) von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen. Darüber sind die in Anlage 1 enthaltenen Einschränkungen und Ausschlussstatbestände zu beachten.

5.2.3 Die Investitionshilfe kommt nur für den Teil der Investitionskosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz in Betracht, der das fünffache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Dauerarbeitsplatz nicht übersteigt. Für neu geschaf-

fene Dauerarbeitsplätze belaufen sich die durchschnittlichen Investitionskosten z.Zt. auf 100.000 € und für gesicherte Arbeitsplätze auf 50.000 €.

5.3 Höhe der Zuwendung

5.3.1 Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach der Subventionswertobergrenze des gültigen Rahmenplans bzw. nach Maßgabe der in dieser Richtlinie aufgestellten sächsischen Prioritäten.

5.3.2 Der maximale Subventionswert für Investitionszuschüsse und sonstige Fördermittel kann bis zu 35 % betragen.

Bei Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen kann sich dieser Satz um 15 %-Punkte erhöhen. Davon ausgenommen sind Beherbergungsbetriebe in Regionen, die nicht zu den GmbE gehören, Campingplätze und Ausflugs-gaststätten entsprechend Ziffer 4.7.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind Unternehmen, die weniger als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 40 Mio € oder eine Jahresbilanzsumme von nicht mehr als 27 Mio € erreichen und sich nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die dieser Definition nicht entsprechen (KMU-Definition der EU VO (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12.01.2001 Anhang I). Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als KMU zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtlichen Gebilde auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines KMU hinausgeht.

Bei der Prüfung wird die Konzernbetrachtungsweise angewandt und alle Tatsachen im juristischen und wirtschaftlichen Umfeld des antragstellenden Unternehmens berücksichtigt. Bei Errichtungsinvestitionen wird die geplante Bilanzsumme nach Abschluss der Maßnahme berücksichtigt.

5.3.3 Die Subventionswertobergrenzen werden nur ausgeschöpft, wenn mit dem Investitionsvorhaben besondere Struktureffekte erzielt werden.

Der maximal mögliche Subventionswert wird nur gewährt, wenn das antragstellende Unternehmen seine Arbeitnehmer am Unternehmen, am Unternehmenskapital oder am Unternehmensgewinn beteiligt. Andernfalls wird der maximal mögliche Subventionswert um 3 % abgesenkt, jedoch nicht für KMU.

In begründeten Einzelfällen kann der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Der Umfang der Arbeitnehmerbeteiligung sollte mindestens der Höhe des Betrages von 3 % der der GA-Förderung zu Grunde gelegten Kosten entsprechen. GA-Zuschüsse selbst dürfen nicht zur Finanzierung der den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Vermögenswerte/Anteile eingesetzt werden.

Das Arbeitnehmerbeteiligungsmodell muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die den Arbeitnehmer zur Verfügung stehenden Vermögenswerte bzw. Anteile am Unternehmen müssen für sechs Jahre an das Unternehmen gebunden sein,

* Die einheitliche Bemessungsgrundlage besteht aus den Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung bzw. Herstellung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen.

- das Teilnahmestrukturmodell darf keine Nachschusspflicht oder Verlustteilnahme für den Arbeitnehmer vorsehen, die über den vom Arbeitgeber finanzierten Anteil hinausgeht und
- bei Rückforderungsansprüchen des Freistaates Sachsen bezüglich der ausgereichten Zuschüsse darf die Arbeitnehmerteilnahme nicht zur Erfüllung herangezogen werden.

5.3.4 Ein besonderer Strukturereffekt kann des weiteren unterstellt werden, wenn das Vorhaben in besonderer Weise geeignet ist, quantitativen und qualitativen Defiziten der Wirtschaftsstruktur und des Arbeitsplatzangebotes in dem Fördergebiet entgegenzuwirken, z. B. bei

- Investitionen, die zur Hebung bzw. Stabilisierung der Regionen mit schwerwiegenden Arbeitsmarktproblemen, insbesondere mit hoher Frauenarbeitslosigkeit beitragen und Ersatzarbeitsplätze in von Betriebsschließung und Beschäftigungsabbau besonders betroffenen Regionen schaffen.
- Investitionen, die die regionale Innovationskraft stärken, insbesondere Investitionen im Zusammenhang mit Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen bzw. Produktinnovationen, die mit der Beschäftigung von Forschungs- und Entwicklungspersonal verbunden sein sollen
- Investitionen im Zusammenhang mit Existenzgründungen und dem Erhalt bzw. Ausbau industrieller Kerne
- Investitionen, die die Branchenstruktur in monostrukturierten Räumen auflockern
- Investitionen, die Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen und Jugendliche schaffen.

5.3.5 Der gemäß jeweils gültigem Rahmenplan maximal mögliche Subventionswert kann nur in Gebieten der ersten Förderpriorität gewährt werden. In Gebieten der zweiten Förderpriorität erfolgt eine Reduzierung um 7 %-Punkte gegenüber der ersten Priorität.

Zusätzlich dazu wird in Sachsen in Gebieten dritter Priorität eine Reduzierung um 8 %-Punkte gegenüber der zweiten Priorität vorgenommen. Auf den Abzug von 8 %-Punkten in Gebieten dritter Priorität kann verzichtet werden bei wirtschaftlich bedeutsamen Unternehmen, wie z.B. High-tech- und Wachstumsbranchen, industriellen Kernen, Forschungs- und Entwicklungsleistungen, Laborleistungen für die gewerbliche Wirtschaft und bei Existenzgründern.

Die regionalen Förderprioritäten (Gebietskulisse) werden im Rundschreiben der Sächsischen Aufbaubank veröffentlicht. Die Gebietskulissen für INTERREG III - Regionen und für die Gebiete mit besonderen Entwicklungsaufgaben (GmbE) werden ebenfalls im Rundschreiben der Sächsischen Aufbaubank veröffentlicht.

5.3.6 Der sächsische regionale Abzug von 8 % in der dritten Priorität kann auch bei Schaffung von Dauerarbeitsplätzen für Frauen (mit einem Zuschuß in Höhe von 5.000,00 € je Frauenarbeitsplatz) in voller Höhe ausgeglichen werden.

5.3.7 Bei Rationalisierungsmaßnahmen wird der Subventionswert in allen Fördergebieten um 3 %-Punkte (außer bei KMU) abgesenkt. Ist die Rationalisierungsmaßnahme mit einem Arbeitsplatzabbau verbunden, wird der Subventionswert um bis zu 10 %-Punkte reduziert. Dies gilt nicht für Unternehmen der Tourismuswirtschaft.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zuschüsse können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, mit denen noch nicht begonnen wurde. Dies gilt auch im Falle von Nachfinanzierungen. Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Vorhabensbeginn anzusehen. Das Vorhaben soll kurzfristig begonnen und innerhalb von 36 Monaten beendet werden. Beim Vorliegen dringender Gründe kann die Sächsische Aufbaubank auf formgebundenen Antrag einem vorfristigen Investitionsbeginn zustimmen, wenn die Gesamtfinanzierung einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten gesichert erscheint und die übrigen notwendigen Antragsunterlagen kurzfristig über die Hausbank nachgereicht werden. Ein Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung entsteht daraus nicht.

6.2 Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn gegen das Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Bedenken, insbesondere in planungsrechtlicher, raumordnerischer oder städtebaulicher und umweltschützerischer Hinsicht bestehen. Zuschüsse werden nur gewährt, wenn der Antragsteller seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommt.

6.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein und den Grundsätzen einer soliden Finanzierung entsprechen. Der Beitrag des Zuschussnehmers zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 % betragen. Dieser Mindestbeitrag darf keine Beihilfeelemente enthalten. Grundsätzlich muss der Zuschussnehmer einen Eigenmittelanteil von mindestens 10 % einbringen.

6.4 Die durch Investitionszuschüsse geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn sie werden durch gleiche oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Während dieser Frist ist auch eine Vermietung oder Verpachtung der geförderten Wirtschaftsgüter nicht zulässig, es sei denn, sie erfolgt im Rahmen einer steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft nach § 15 EStG oder einer Organschaft innerhalb der förderfähigen Betriebsstätte.

6.5 Für die zweckgerechte Verwendung haben alle Gesellschafter ab einer Beteiligung von mindestens 25 % am Gesellschaftskapital grundsätzlich die gesamtschuldnerische Haftung zu übernehmen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn das vorhandene Haftungskapital mindestens der Zuschusshöhe einschließlich bereits gewährter Fördermittel entspricht.

Natürliche Personen, mit Ausnahme des geschäftsführenden Gesellschafters, haften in Höhe von 15 % des ausgereichten Zuschusses, mindestens jedoch mit 5.000 € je Gesellschafter. Mit dieser Haftungserklärung ist vor Auszahlung des Zuschusses eine vollstreckbare Ausfertigung einer Schuldurkunde in entsprechender Höhe abzugeben.

7. Verfahren

- 7.1. Die Anträge auf Gewährung von Investitionszuschüssen müssen vor Beginn des Investitionsvorhabens bei der Sächsischen Aufbaubank eingereicht werden. Der Förderantrag ist unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der Hausbank des Antragstellers zu stellen. Die Hausbank übersendet die Antragsunterlagen unter Beifügung der Durchleitungserklärung an die Sächsische Aufbaubank. Die Einzelheiten des Verfahrens regelt das Rundschreiben der Sächsischen Aufbaubank.
- 7.2 Die Sächsische Aufbaubank ist Bewilligungsstelle. Die Entscheidung über die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend den Vorgaben des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei größeren Vorhaben und schwierigen Ermessensentscheidungen entscheidet ein interner Koordinierungsausschuß unter Leitung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit. Die Einzelheiten dazu regelt die Geschäftsordnung.
- 7.3 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt anteilig auf der Grundlage bezahlter Rechnungen, die sich auf förderfähige Investitionskosten beziehen, so weit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 7.4 Verwendungsnachweis
Die Verwendungsnachweisprüfung obliegt der Sächsischen Aufbaubank. Hierbei sind insbesondere die Arbeitsplatzzielstellungen zu prüfen.
- 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Vorläufige Verwaltungsvorschrift zu § 44 SÄHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 07. April 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschl. der Tourismuswirtschaft im Rahmen der GA (RIGA) vom 5. August 1999 außer Kraft.

Anlage 1

Einschränkungen und Ausschluss der Förderung

- 1 Nach dem Rahmenplan sind von der Förderung **ausgeschlossen**:
 - 1.1 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, so weit nicht Verarbeitung
 - 1.2 Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion
 - 1.3 Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen
 - 1.4 Baugewerbe, mit Ausnahme der in der Positivliste (Anhang 8 des jeweils gültigen Rahmensplans) aufgeführten Bereiche
 - 1.5 Einzelhandel, so weit nicht Versandhandel
 - 1.6 Transport- und Lagergewerbe
 - 1.7 Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen.
2. Im Freistaat Sachsen sind darüber hinaus von der Förderung **ausgeschlossen**:
 - 2.1 Herstellung von primären Baumaterialien
 - 2.2 grundsätzlich bestimmte Dienstleistungsarten der Positivliste (Ziff. 35: Versandhandel, Ziff. 36: Import-/Exportgroßhandel, Ziff. 38: Hauptverwaltungen von Industriebetrieben und von überregional tätigen Dienstleistungsunternehmen, Ziff. 39: Veranstaltung von Kongressen, Ziff. 42: Betriebswirtschaftlichen und technische Unternehmensberatung, Ziff. 43: Markt- und Meinungsforschung, Ziff. 45: Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft, Ziff. 46: Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen und Ziff. 47: Logistische Dienstleistungen)
 - 2.3 Asphaltproduktion und Transportbetonherstellung
 - 2.4 Leistungen, die der Sanierung und Instandhaltung dienen oder den Charakter von Montageleistungen tragen
- 3 Im Freistaat Sachsen wird die Förderung zusätzlich wie folgt **eingeschränkt**:
 - 3.1 Recycling-Vorhaben werden nur gefördert, wenn aus industriellen Abfällen durch Stoffumwandlung neue Produkte gewonnen und diese überregional abgesetzt werden.
 - 3.2 Der Eigentumserwerb von der BvS wird nicht gefördert.
 - 3.3 Für Investitionsvorhaben des Fremdenverkehrs gelten folgende ergänzende Regelungen:

Nicht gefördert werden:

 - Apartmenthotels und Ferienwohnungsanlagen ohne zusätzliche touristische Dienstleistungen
 - Go-Kart-Bahnen
 - separate Kegel- und Bowlingbahnanlagen
 - Fitnesscenter
 - Golfplätze
 - Tierparks, Zoologische Gärten
 - Ausstellungen
 - Kinos, Theater und ähnliche Einrichtungen
 - Bars, Diskotheken

- mobile Dienstleistungen.

Anlage 2

Ausnahmekriterien für die lohnkostenbezogene Investitionsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA)

Beginnend mit dem In-Kraft-Treten des 29. Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA) (Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 07. April 2000) bis zum 31. Dezember 2001 (Antragseingang) gewährt der Freistaat Sachsen in Einzelfällen lohnkostenbezogene Investitionszuschüsse.

1. Zuwendungsempfänger sind private Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die besonders innovative Produkte herstellen bzw. wissensintensive Dienstleistungen erbringen, wie z. B. Bio- und Gentechnologie, Bioinformatik, Softwareentwicklung, Multimedia, IT-Dienstleistungen etc.
2. Förderfähig sind nur Investitionsvorhaben, die der Neuerrichtung einer Betriebsstätte im Sinne des Rahmenplanes dienen.
3. Eine Förderung erfolgt nur in Gebieten mit besonderen Entwicklungsaufgaben. In anderen Regionen ist eine Förderung nur möglich, wenn es sich um strukturell besonders bedeutsame Vorhaben mit hohen Sekundäreffekten und hohem Innovationsgrad handelt.
4. Förderfähig sind nur solche Arbeitsplätze, deren Jahresbruttolohnsumme mindestens 30.000 € beträgt. Der förderfähige Jahresbruttolohn wird nach oben auf 50.000 € begrenzt. Arbeitsplätze auf Ebene der Geschäftsführung werden nicht gefördert.
5. Sonstige öffentliche Hilfen zur Lohnkostenförderung sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
6. Im Übrigen gelten die Förderkriterien des Rahmenplans und der RIGA.

III. 1. Antrags- und Vergabeverfahren in Sachsen

- 1.1 Der Antragsteller stellt den Förderantrag für den Investitionszuschuss unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei einem Kreditinstitut seiner Wahl (Hausbank).

Der Sonderzuschuss für Frauenarbeitsplätze ist gesondert zu beantragen.

- 1.2 Die Hausbank übersendet den Antrag des Zuschussempfängers für den Investitionszuschuss unter Beifügung der Durchleitungserklärung an die Sächsische Aufbaubank.

Die Antragsunterlagen sind in 4facher Ausfertigung der Sächsischen Aufbaubank einzureichen.

- 1.3 Anträge können nur dann in Bearbeitung genommen werden, wenn mit dem zugrundeliegenden Vorhaben zum Zeitpunkt des Antragseinganges bei der SAB noch nicht begonnen worden ist. **Der Antragseingang bei der Hausbank kann nicht als rechtzeitige Antragstellung gewertet werden.**

In Einzelfällen kann bei unaufschiebbar dringenden Investitionsentscheidungen ein ausgefülltes Exemplar des amtlichen Formulars „Antrag auf Gewährung Öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft (einschl. Fremdenverkehr) im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung“ vorab **direkt bei der SAB** eingereicht werden, wobei der komplette Antrag über die Hausbank kurzfristig nachzureichen ist.

- 1.4 Folgende Unterlagen werden grundsätzlich zusätzlich zum Antragsformular für die sachkostenbezogene Investitionszuschussgewährung und der Durchleitungserklärung, als notwendig erachtet:

- ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme
- detaillierte Investitionskostenaufstellung
- Finanzierungsplan
- Plan-Ergebnisrechnung der folgenden 3 Geschäftsjahre
- Gesellschaftsverträge
- Handelsregisterauszug (soweit vorhanden)
 - Jahresabschluss der beiden letzten Geschäftsjahre
 - Baugenehmigung (sofern Baumaßnahmen durchgeführt werden)

Voraussetzung für eine Zusage sind auch die nach gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen der jeweils zuständigen Genehmigungsbehörden (z. B. Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung, des Städtebaus, des Immissionsschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft).

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes sollte bereits bei der Beantragung eingereicht werden.

Da Investitionsvorhaben der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (gemäß Pkt. 1.3.1. der Positivliste) zum Teil auch im Rahmen der Förderprogrammatische des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten bezuschusst werden können, ist vom Investor bei Antragstellung auf Investitionszuschuß im Rahmen der GA schriftlich zu bestätigen, daß der Antragsteller die alternative Möglichkeit geprüft, jedoch nicht beantragt hat.

Zur Vermeidung von Doppelförderung ist der SAB mit Antragstellung darüber hinaus von allen Investoren, die Beantragung von Fördermitteln aus anderen Programmen, mitzuteilen bzw. die Nichtbeantragung von Fördermitteln aus anderen Programmen zu bestätigen.

In die Anhörung zum Bewilligungsverfahren über den Investitionszuschuss sind das jeweils zuständige Regierungspräsidium, die zuständige Kammer sowie das Landesarbeitsamt einbezogen. **Die Entscheidung erfolgt durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit oder durch die SAB auf der Grundlage der vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit fixierten Förderregelungen.**

- 1.5 Die Sächsische Aufbaubank sagt die GA-Mittel vertraglich der Hausbank zur Weiterleitung an den Antragsteller auf privatrechtlicher Basis zu. Die Allgemeinen Bestimmungen für Investitionszuschüsse sind jeweils in der Fassung für die Hausbank und Fassung für den Zuschussnehmer Bestandteil der Zusage für Investitionszuschüsse.

Kann die Sächsische Aufbaubank eine Zusage nicht erteilen, unterrichtet sie die Hausbank entsprechend, die ihrerseits den Antragsteller unterrichtet.

- 1.6 Mietkauf

Der Mietkauf von Wirtschaftsgütern ist förderfähig. In analoger Weise zum Leasing ist der Mietkauf von Wirtschaftsgütern förderfähig. Die Vermietungsgesellschaft und der Mieter haften der SAB gegenüber in Höhe des gewährten Zuschusses, zuzüglich Zinsen ab Auszahlungstag, als Gesamtschuldner bis zum Ende der Mittelzweckbindung.

- 1.7 Erweiterte Rückforderungsgründe in Sachsen

Zusätzlich zu den im Rahmenplan angeführten Rückforderungsgründen ist im Freistaat Sachsen die Nichterfüllung der Arbeitsplatzziele ein Rückforderungsgrund.

Da die mit den Zuschüssen zu schaffenden/erhaltenden Arbeitsplätze für den Freistaat von außerordentlicher Bedeutung sind, kann - selbst wenn die grundlegenden Fördervoraussetzungen des Rahmenplanes noch erfüllt sind - eine vollständige oder teilweise Rückforderung des Zuschusses erfolgen, wenn die Arbeitsplatzziele erheblich verfehlt werden.

III. 2. In-Kraft-Treten der Regelungen

2.1 Die Regelungen des 29. Rahmenplans zur Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (Ziffer I dieses Rundschreibens) sowie die Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionale Wirtschaftsstruktur" (Ziffer II dieses Rundschreibens) gelten für alle Anträge, die ab dem 7. April 2000 - gestellt wurden bzw. werden. Für Anträge, die ab dem 19. Februar 2001 gestellt wurden bzw. werden, gelten die Regelungen des 30. Rahmenplanes.

3.2 Das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit behält sich vor, aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung und der Haushaltsmittelsituation im Freistaat Sachsen, die gesetzten Förderprioritäten im laufenden Förderjahr entsprechend anzupassen.

IV. Anlage 1 Fördergebietskulisse für die gewerbliche Wirtschaft

Erste Förderpriorität genießen Investitionen in strukturschwachen Regionen. Dies sind folgende Landkreise:

- Vogtlandkreis
- Plauen-Stadt
- Landkreis Annaberg
- Landkreis Freiberg
- Mittlerer Erzgebirgskreis
- Landkreis Stollberg
- Landkreis Aue-Schwarzenberg
- Landkreis Zwickauer Land
- Landkreis Bautzen
- Niederschlesischer Oberlausitzkreis
- Stadt Görlitz
- Landkreis Riesa-Großenhain
- Landkreis Löbau-Zittau
- Stadt Hoyerswerda
- Landkreis Döbeln
- Landkreis Torgau-Oschatz
- Landkreis Kamenz (mit Ausnahme der Gemeinden Arnsdorf bei Dresden, Ottendorf-Okrilla, Radeberg, Wachau)
- Sächsische Schweiz (mit Ausnahme der Gemeinden Heidenau, Pirna)
- Weißeritzkreis (mit Ausnahme der Gemeinden Bannewitz, Dorfhain, Freital, Kesselsdorf, Kreischa, Mohorn, Rabenau, Tharandt, Wilsdruff)

Zweite Förderpriorität genießen Investitionen in den übrigen Regionen mit Ausnahme der Städte Dresden und Leipzig, die in die **dritte Priorität** eingestuft werden. Die zweite Priorität betrifft folgende Landkreise:

- Landkreis Delitzsch
- Landkreis Muldentalkreis
- Landkreis Leipziger Land
- Landkreis Mittweida
- Stadt Zwickau
- Stadt Chemnitz
- Landkreis Chemnitzer Land
- Landkreis Meißen
- Gemeinden des Landkreises Kamenz:
 - Arnsdorf b. Dresden; Ottendorf-Okrilla; Stadt Radeberg; Wachau
- Gemeinden des Landkreises Sächsische Schweiz:
 - Heidenau, Pirna;
- Gemeinden des Weißeritzkreises:
 - Bannewitz, Dorfhain, Freital, Kesselsdorf, Kreischa, Mohorn, Rabenau, Tharandt, Wilsdruff

IV. Anlage 2 Gebiete mit besonderen Entwicklungsaufgaben

Gemeinden, die in den abgegrenzten GmbE liegen (Stand 05.02.2001)

Erzgebirge:

- Landkreis Aue-Schwarzenberg
- Landkreis Annaberg
- Landkreis Mittlerer Erzgebirgskreis
- ehemaliger Landkreis Brand-Erbisdorf (Teil des Landkreises Freiberg)

Oberlausitz:

- Landkreis Niederschlesischer Oberlausitzkreis
- Landkreis Löbau-Zittau
- Stadt Görlitz
- Stadt Hoyerswerda
- ehemaliger Landkreis Hoyerswerda (Teil des Landkreises Kamenz)
- ehemaliger Landkreis Bautzen (ohne Stadt Bautzen, Teil des Landkreises Bautzen)

Torgau-Oschatz-Döbeln:

- Landkreis Torgau-Oschatz
- Landkreis Döbeln

Riesa-Großenhain:

- Landkreis Riesa-Großenhain

Südraum Leipzig:

- Räumlicher Wirkungsbereich des Zweckverbandes "Kommunales Forum Südraum Leipzig"
- Leipzig - Connewitz; Leipzig - Dölitz-Dösen; Leipzig - Großzschocher; Leipzig - Knauthain-Hartmannsdorf; Leipzig - Lößnig; Leipzig - Meusdorf; Böhlen, Stadt; Borna, Stadt; Deutzen; Elstertrebnitz; Espenhain; Frohburg (nur OT Nenkersdorf), Groitzsch, Stadt; Großpösna; Heuersdorf; Kitzen; Kitzscher, Stadt; Lobstädt; Markkleeberg, Stadt; Markranstädt, Stadt (ohne OT Frankenheim); Neukieritzsch; Pegau, Stadt; Regis-Breitingen, Stadt; Rötha, Stadt; Wyhratal; Zwenkau, Stadt;

IV. Anlage 3 Fördergebietskulisse INTERREG III A und Ansprechpartner

- Landkreis Vogtlandkreis
- Landkreis Niederschlesischer Oberlausitzkreis
- Landkreis Löbau-Zittau
- Landkreis Bautzen
- Landkreis Sächsische Schweiz
- Landkreis Weißeritzkreis
- Landkreis Freiberg
- Landkreis Mittlerer Erzgebirgskreis
- Landkreis Annaberg
- Landkreis Aue Schwarzenberg
- Görlitz-Stadt
- Plauen-Stadt

Kontakte: Ansprechpartner und erste Anlaufstelle für Projektideen und -vorschläge sind die INTERREG III A - Projektkoordinatoren in den vier Euroregionen:

Euroregion EUREGIO EGRENSIS
Arbeitsgemeinschaft Vogtland / Westerzgebirge e.V.
Friedensstraße 32
08523 Plauen

Telefon: (03741) 21 41 23
Fax: (03741) 21 42 22
e-mail: ee-vw@tzv.de

Projektkoordinatorin **Anja Gerber**

Telefon: (03741) 21 41 25
Fax: (03741) 21 42 22
e-mail: gerber@euroregionegrensis.de

Euroregion Erzgebirge e.V.
Geschäftsführerin Beate Ebenhöf
Am St. Niclas Schacht 13
09599 Freiberg

Telefon: (03731) 78 13 04
Fax: (03731) 78 13 01
e-mail: euroregion@mail.freibergnet.de

Projektkoordinatorin **Karin Corvinus**

Telefon: (03731) 78 13 39
Fax: (03731) 78 13 01
e-mail: corvinus@euroregion-erzgebirge.de

Euroregion Elbe / Labe

Kommunalgemeinschaft Euroregion Oberes Elbtal / Osterzgebirge e.V.

Geschäftsführer Christian Preußcher

Emil-Schlegel-Straße 11

01796 Plauen

Telefon: (03501) 52 00 13
Fax: (03501) 52 74 57
e-mail: euroregion.elbe-labe@t-online.de

Projektkoordinatorin Sandra Kunack

Telefon: (03501) 52 00 13
Fax: (03501) 52 74 57
e-mail: euroregion.elbe-labe@t-online.de

Kommunalgemeinschaft Euroregion Neisse e.V.

Geschäftsführer Gerhard Watterott

Rathenaustraße 18a

02763 Zittau

Telefon: (03583) 5 75 00
Fax: (03583) 51 25 17
e-mail: watterott@euroregion-neisse.de

Projektkoordinator Raimund Wloszczyński

Telefon: (03583) 5 75 00
Fax: (03583) 51 25 17
e-mail: wlo@euroregion-neisse.de

Für die Gesamtkoordination, d.h. für die Programmierung, Durchführung und Bewertung der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III A im Freistaat Sachsen, ist die Sächsische Staatskanzlei verantwortlich:

Sächsische Staatskanzlei

Referat 45

Archivstraße 1

01097 Dresden

Telefon: (0351) 5 64 0
Fax: (0351) 5 64 14 59
e-mail: interreg3a@dd.sk.sachsen.de

**Weitere
Informationen:**

Im Internet:
<http://www.sachsen.de>
(Website des Freistaates Sachsen)

<http://www.inforegio.cec.eu.int>
(Website der Generaldirektion Regionalpolitik der Europäischen Kommission)

Publikationen zur vergangenen Programmperiode INTERREG II A mit einem Überblick der geförderten
Projekt:

Kompodium INTERREG II A - Ergebnisse der Strukturperiode 1994-99
(Herausgeber Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit)